



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
3/2026
der Gemeinde Wernberg am

Mittwoch, den 01.07.2026
mit Beginn um 19:00 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Mag. Christian Gritschacher	Gemeindevorstand	
GR	Reg. Rat Bruno R. Peters	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck, MA	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	
GR	Gerd Pachatz	Gemeinderat	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	Sebastian Perwein	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR	Martin Muster	Ersatz-Gemeinderat	Für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth
GR	Christian Müllner	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	Dipl.-Ing. Thomas Dir	Bauamtsleiter	
FW	Kevin Kobencic, MA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schriftführer	

Abwesend:

GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	Aus persönlichen Gründen
------------------	----------------	---------------	--------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Änderung Flächenwidmungsplan – Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebiets A15 inklusive Verwendungsvereinbarung und Aufschließungskostenvereinbarung
3	Verordnung, mit welcher eine neue Straßenbezeichnung erlassen wird: Forellenweg
4	Nachtrag zum Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag vom 05.08.2025 betreffend die Parzellen Nr. 232, 237/1, 237/3, 624/2 und 632, alle KG 75438 Sand
5	Übernahme von Grundstücksteilen in das Öffentliches Gut Parzelle Nr. 171, KG 75451 Umberg
6	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird
7	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird
8	Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztätige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und Betreuungsordnung festgelegt wird
9	Entsendung von Ersatzmitgliedern in die Mitgliederversammlung des AWWWW
10	Grundsatzbeschlussfassung eines Architektenwettbewerbes zum „Ort der Generationen“
11	Abfallwirtschaftsverband Villach: Anteilige Kostenübernahme zum Schließungsprojekt Deponie Müllnern

12	Kassenprüfungsbericht 02.06.2026
13	1. Nachtragsvoranschlag 2026

In nicht öffentlicher Sitzung

14	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

Öffentliche Anhörung 380-kV-Freileitung

Am Donnerstag, dem 02.07.2026, findet von 9:00 bis 18:00 Uhr im Congress Center Villach eine öffentliche Erörterung im Ediktsverfahren betreffend die 380-kV-Freileitung samt Mitführung der 110-kV-Leitung statt. Diese richtet sich an Personen, denen im Verfahren keine Parteistellung zukommt. Die Gemeinde hat hierzu eine vom Gemeindevorstand beschlossene Stellungnahme abgegeben.

Jubiläumsfest Kinderbetreuungseinrichtungen

Ebenso findet am Donnerstag, dem 02.07.2026, ab 15:00 Uhr im Festzelt der Freiwilligen Feuerwehr Damtschach ein von der Gemeinde veranstaltetes Jubiläumsfest statt. Dabei werden die Jubiläen „40 Jahre Kindergarten Damtschach“, „30 Jahre Kindergarten Goritschach“ sowie „20 Jahre Kindertagesstätte Wernberg“ gefeiert. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben hierzu eine persönliche Einladung erhalten.

Informationsveranstaltung Verkehrssituation Kaltschach

Am Montag, dem 06.07.2026, findet um 18:00 Uhr im Gemeindeamt eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Verkehrssituation Kaltschach – B83 Kärntner Straße“ mit Expertinnen und Experten statt. Dazu sind auch alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eingeladen.

Fahrzeugsegnung Feuerwehr Damtschach

Im Rahmen des traditionellen Frühschoppens der Freiwilligen Feuerwehr Damtschach wird am Sonntag, dem 05.07.2026, das neue Mehrzweckfahrzeug offiziell in den Dienst gestellt und feierlich gesegnet. Dazu sind auch alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eingeladen.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Christian Müllner (FPÖ) und von Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) unterfertigt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Änderung Flächenwidmungsplan – Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebiets A15 inklusive Verwendungsvereinbarung und Aufschließungskostenvereinbarung
---	---

Folgende eingebrachte Aufhebung des Aufschließungsgebiets A15 wurde vom 18.05. bis 17.06.2026 kundgemacht. Sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht auf.

Gemeindevorstand Mag. Christian Gritschacher (SPÖ) verliert den Amtsvortrag und im Anschluss den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„AG2026-1

Parz. Nr. 659/3, KG 75449 Trabenig, im Ausmaß von ca. 1.320 m²

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Ortsteil Wernberg und weist die Widmung Bauland-Dorfgebiet auf. Östlich grenzt das Grundstück an bebautes Dorfgebiet an. Die südlichen und westlichen benachbarten Parzellen sind die verbleibenden Teilflächen des Aufschließungsgebiets A15.

Die beabsichtigte Aufhebung der Teilfläche des Aufschließungsgebiets A15 dient der Schaffung eines Bauplatzes für den Grundeigentümer. Die Zufahrt erfolgt ausgehend vom Öffentlichen Gut (Antonienweg) aus südlicher Richtung.

Im Rahmen der Kundmachung sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Das eingeforderte Entwässerungskonzept zur Verbringung der Oberflächenwässer wurde beigebracht.

Das Ziel der Festlegung des Aufschließungsgebiets A15 ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung für diesen Bereich. Die ursprüngliche Parzelle 659 wurde geteilt. Eine künftige Erschließung des restlichen Aufschließungsgebiets in süd-westlicher Richtung ist weiterhin geordnet möglich. Gemäß dem Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzepts aus dem Jahr 2018 ist für diesen Bereich der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verbringung der Oberflächenwässer zu erbringen. Dies hat sowohl das auf die geplanten befestigten Flächen fallende Niederschlagswasser, als auch das auf das Grundstück eindringende oberflächliche Hangwasser zu umfassen.

Insgesamt sind die Aufhebungsbestimmungen für das gegenständliche Aufschließungsgebiet erfüllt und das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der obengenannten Beibringung eines Oberflächenwasserentsorgungskonzepts den Zielen und Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Diesem Umwidmungsantrag wird zugestimmt.

Der dazu im Entwurf vorliegenden Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist sowie der dazu im Entwurf vorliegenden

Aufschließungskostenvereinbarung über die Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des FWP zu erwartenden Aufschließungskosten wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3	Verordnung, mit welcher eine neue Straßenbezeichnung erlassen wird: Forellenweg
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2026, Zahl: 612-4/SWB/2026-1, mit welcher eine neue Straßenbezeichnung erlassen wird (Straßenbezeichnungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung des Straßenzuges

Für den Verbindungsweg Parzelle Nr. 1351, KG 75430 Neudorf, beginnend bei der nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 1297, KG 75430 Neudorf bis zur südlichen Grenze der Parzelle Nr. 1351, KG 75430 Neudorf wird folgende neue Bezeichnung festgelegt:

Forellenweg

§ 2

Bezeichnung des Straßenzuges

Für den Privatweg Parzellen Nr. 1322 und 1321/9, KG 75430 Neudorf, abzweigend von der westlichen Grenze zur Parzelle Nr. 1351, KG 75430 Neudorf, bis zur nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 1321/9, KG 75430 Neudorf, wird folgende neue Bezeichnung festgelegt:

Forellenweg

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher eine neue Straßenbezeichnung erlassen wird (Straßenbezeichnungsverordnung), wird beschlossen. Die neue Straßenbezeichnung lautet ‚Forellenweg‘.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Nachtrag zum Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag vom 05.08.2025 betreffend die Parzellen Nr. 232, 237/1, 237/3, 624/2 und 632, alle KG 75438 Sand
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte des im Entwurf vorliegenden Kauf-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrags zusammen:

Mit Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag vom 05.08.2025 wurde unter anderem das im Teilungsplan bzw. der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 16.04.2025, GZ: 10412/25, dargestellte und durch Unterteilung des Grundstückes 624/2 KG Sand neu vermessene Trennstück 5 im Ausmaß von 142 m² (dieses Trennstück soll mit dem nach Durchführung der Teilungen gemäß der Vermessungsurkunde verbleibenden Grundstück 237/3, KG Sand vereinigt werden) sowie auch das restliche nach Durchführung der Teilungen verbleibende Grundstück 624/2 KG Sand im Ausmaß von 198 m² von der Gemeinde Wernberg – Öffentliches Gut verkauft und übergeben. Bei diesem Kaufpreis wurde berücksichtigt, dass im Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag vom 05.08.2025 eine Fläche von 32 m² (Trennstück 2 des Vertrags) an die Gemeinde Wernberg als Verwalterin des Öffentlichen Guts abgetreten wurde. In der für die Grundbuchsdurchführung erforderlichen Trennstücktafel wurde das obige Trennstück 5 jedoch irrtümlich der Liegenschaft EZ 115, KG 75438 Sand als Zieleinlage zugeordnet, anstelle gleich der für das Grundstück 237/3 KG Sand neu zu eröffnenden Liegenschaft (EZ neu). Aus diesem Grund ist es zur grundbücherlichen Durchführung der obigen Vermessungsurkunde formell erforderlich, dass das obige Trennstück 5 nunmehr zuerst von der Gemeinde Wernberg-Öffentliches Gut verkauft wird und dann das Trennstück 5, welches zuvor in der Liegenschaft EZ 115, KG Sand mit dem Grundstück 237/3 KG Sand, vereinigt werden muss, weiterveräußert wird.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem im Entwurf vorliegenden Nachtrag zum Kauf-, Abtretungs- sowie Dienstbarkeitsvertrag zu den Grundstücksnummern 624/2 und 237/3 KG Sand, der in der Gemeinderatssitzung am 10.07.2025 unter TOP 6 beschlossen wurde, wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Übernahme von Grundstücksteilen in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 171, KG 75451 Umberg
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzelle Nr. 171 soll das Trennstück Nr. „11“ mit einer Teilfläche von 54 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 549 kosten- und lastenfrei übernommen werden (Kundmachung 18.05.2026 bis 17.06.2026).

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme des Grundstücksteils hergestellt.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 16.12.2025, GZ: 9110/21_1, dargestellt.

Im Anschluss verliest Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 549, KG 75451 Umberg, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 16.12.2025, GZ: 9110/21_1, wird zugestimmt:

kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. ,11‘ mit einer Teilfläche von 54 m² der Parzelle Nr. 171, KG 75451 Umberg.

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird
---	---

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die gegenständliche Verordnung wurde aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie nachfolgend angepasst:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag 2026/27	Monatsbeitrag 2025/26
Getränkegeld	€ 4,75	€ 4,50
Verpflegungskosten halbtags	€ 115,00	€ 112,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 127,00	€ 124,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 14,00	€ 14,00

Bei Verrechnung von € 115,00 monatlich für das Mittagessen pro Kind ist die Kalkulation kostendeckend. Nach der ab 01.09.2026 gültigen Kärntner Zusatzleistungenverordnung dürfen die Kosten für das Mittagessen max. € 133,00 und für die Verpflegung insgesamt € 158,00 betragen, wobei die Beiträge nur maximal kostendeckend verrechnet werden dürfen.

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2026, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c. Die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n
 - d. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - e. Die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
 - f. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Der Kindergarten kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
5. In einen Kindergarten, der kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht

besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung des Kindergartens zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindergartenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.

3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche (mit einer gesunden und ausgewogenen Vormittagsjause). Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 K-KBBG)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 Abs. 4 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen (§ 21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
 - b. Ganztags: 07:00 – 16:30 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:30 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien
 - b. Osterferien
 - c. Sommerferien: 6 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
Bei Bedarf schließt ein Kindergarten nur für 3 Wochen vor dem Schulbeginn – eine Anmeldung für den Besuch ist erforderlich

Sollte ihr Kind im Sommer eine erweiterte Betreuung für jenen Kindergarten, der nur für 3 Wochen schließt, benötigen, ist eine Anmeldung verpflichtend.

4. Bei freier Kapazität kann während des Kindergartenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag¹ für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag
Getränkegeld	€ 4,75
Verpflegungskosten halbtags	€ 115,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 127,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 14,00

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Beiträge für Zusatzleistungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für die Monate Juli und September.

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Befindet sich das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr, kann es nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
2. Die Trägerin des Kindergartens darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn

¹ inkl. der gesetzlichen MWSt

- a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden,
- d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgt,
- e. die Bestimmung der Kindergartenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
- f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
- g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom xx. Juli 2026 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Juli 2025 außer Kraft.

Im Anschluss verliert Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird
---	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliert den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die gegenständliche Verordnung wurde aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie nachfolgend angepasst:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag 2026/27	Monatsbeitrag 2025/26
Getränkegeld	€ 4,25	€ 4,00
Verpflegungsbeitrag Mittagessen/Portion	€ 5,50	€ 5,50
Nachmittagsjause	€ 8,00	€ 10,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00	€ 10,00

Für die Kindertagesstätte wird das Mittagessen vom Sozialhilfeverband gekocht und pro Portion berechnet. Aus diesem Grund erfolgt die Vorschreibung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Für das Mittagessen und den Kreativbeitrag sind derzeit keine betragsmäßigen Anpassungen nötig. Das Getränkengeld wird laut Kalkulation leicht nach oben und die Nachmittagsjause um € 2,00 nach unten angepasst.

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2026 mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n;
 - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - e. die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - e. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - f. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - g. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - h. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der

Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.

5. In eine Kindertagesstätte dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigten hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindertagesstättenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
 - b) Ganztags: 07:00 – 16:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:00 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
 - a) Weihnachtsferien
 - b) Osterferien
 - c) Sommerferien: 3 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
4. Bei freier Kapazität kann während des Kindertagesstättenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d. M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

- 1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
- 2) Der Monatsbeitrag² für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Beitrag
Getränkegeld	€ 4,25
Verpflegungsbeitrag Mittagessen / Portion ³	€ 5,50

² inkl. der gesetzlichen MWSt

³ Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Nachmittagsjause	€ 8,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- 3) Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- 4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung der Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
- 5) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- 6) Der Verpflegungskostenbeitrag für Getränke und Nachmittagsjause ist ein pauschalierter Beitrag. Für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
- 7) Die Beitragsleistung ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats zu entrichten.
- 8) Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

§ 5 Austritt und Entlassung

- 1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 2) Die Trägerin der Kindertagesstätte darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch nicht vorgelegt werden,
 - d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung erfolgt,
 - e) die Bestimmung der Kindertagesstättenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z. B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
 - f) der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder

- g) der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.
- h) das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungsliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom xx. Juli 2026 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Juli 2025 außer Kraft.

Im Anschluss verliert Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und Betreuungsordnung festgelegt wird
---	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die Tarife für die ganztägige Schulform sind jährlich neu zu kalkulieren. Im Schuljahr 2026/2027 gibt es in der Volksschule Goritschach drei Gruppen und in der Volksschule Damtschach zwei Gruppen. Die Gebühren sind anhand des Angebots des Vereins für Schülerbetreuung Salzburg, der Förderungen und Betreuungstage zu kalkulieren. Für die Verpflegungskosten sind die angebotenen Kosten pro Mahlzeit der Firma Dussmann ausschlaggebend und diese betragen € 5,90 inkl. MwSt. pro Mahlzeit.

Tarife ganztägige Schulform						
	Volksschule Goritschach			Volksschule Damtschach		
Kosten	86.800,00 €	pro Jahr		75.000,00 €	pro Jahr	
Förderung - Land	24.000,00 €	pro Jahr	€ 8.000,00/3 Gr.	16.000,00 €	pro Jahr	€ 8.000,00/2 Gr.
Förderung - Bund	3.000,00 €	pro Jahr	€ 1.000,00/3 Gr.	2.000,00 €	pro Jahr	€ 1.000,00/2 Gr.

Kosten	59.800,00 €	Pro Jahr		57.000,00 €	pro Jahr	
Betreuung/Woche	201	Schüler		171	Schüler	
Betreuung/Jahr	8040	Schüler	*4WO*10 MO	6840	Schüler	*4WO*10 MO
Kosten/Jahr	59.800,00 €			57.000,00 €		
Betreuungstage/Jahr	8040			6840		
Kosten/ Betreuungstag	7,44 €	VSG		8,33 €	VSD	

Da die Tarife maximal kostendeckend sein dürfen und für beide Schulen einheitlich sein sollen, bietet sich nach der Kalkulation ein Beitrag von € 7,50 pro Betreuungstag an. Es ergeben sich daher folgende Tarife gegenüber dem Vorjahr:

Tarife	2026/2027	2025/2026
5 Tage	€ 150,00	€ 134,00
4 Tage	€ 120,00	€ 107,20
3Tage	€ 90,00	€ 80,40
2Tage	€ 60,00	€ 53,60
1 Tag	€ 30,00	€ 26,80

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Juli 2025, Zahl 250-1/2026, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet

§ 1 Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen
 - a) in der Volksschule Damtschach von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet
 - b) in der Volksschule Goritschach von 11:45 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet
- 2) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:30 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 **An-/Abmeldungen**

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Schüler und Schülerinnen auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 **Berechnung des Kostenbeitrages**

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 **Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag**

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion ⁴
5 Tage	€ 150,00	€ 5,90
4 Tage	€ 120,00	
3 Tage	€ 90,00	
2 Tage	€ 60,00	
1 Tag	€ 30,00	

- 4) Das monatliche Entgelt ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern zu leisten.
- 5) Material- und Veranstaltungsbeiträge werden vom Betreuungsinstitut eingehoben.
- 6) Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- 7) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Leistung des Betreuungsbeitrages. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall wird 50 % des Entgelts verrechnet.

⁴ Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

- 8) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Wernberg vom 10. Juli 2025, Zahl 250-1/2025 außer Kraft.

Im Anschluss verliert Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden, wird mit den neu kalkulierten Tarifen für das Schuljahr 2026/2027 beschlossen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Entsendung von Ersatzmitgliedern in die Mitgliederversammlung des AWWWW
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliert den nachfolgenden Amtsvortrag:

Für die Mitgliederversammlung des AWWWW wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2021 als Ersatz für Bürgermeisterin Doris Liposchek Gemeindevorstand Thomas Warmuth namhaft gemacht. Außerdem wurde als Ersatz für Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck Frau Sabine Hubmann benannt, die mittlerweile auch aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Durch das Ausscheiden von Thomas Warmuth muss ein neuer Ersatz für Bürgermeisterin Doris Liposchek und durch das Ausscheiden von Sabine Hubmann muss ein neuer Ersatz für Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck ernannt werden.

Im Anschluss verliert Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, dass als Ersatzmitglieder der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörther See West Herr Mag. Christian Gritschacher für Bürgermeisterin Doris Liposchek und Herr Michael Knes, MBA für Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck namhaft gemacht werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	Grundsatzbeschlussfassung eines Architektenwettbewerbes zum „Ort der Generationen“
----	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Die Gemeinde Wernberg verfolgt das Ziel, das Ortszentrum nachhaltig zu stärken und als lebendigen Treffpunkt für alle Generationen weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die Schaffung eines „Ortes der Generationen“, der soziale, kulturelle, bildungsbezogene und infrastrukturelle Funktionen vereint und zur Belebung des Ortskernes beiträgt.

Zur Erhebung der Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung wurde am 11.06.2026 eine Bürgerbeteiligungsveranstaltung unter fachlicher Begleitung von Frau Dipl.-Ing. Raffaella Lackner (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Gemeinden – Baukultur) durchgeführt. Rund 80 Bürgerinnen und Bürger nahmen an dieser Veranstaltung teil und brachten ihre Ideen, Anregungen und Vorstellungen ein.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zeigen übereinstimmend den Wunsch nach:

- Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- einem generationenübergreifenden Treffpunkt und Begegnungsraum,
- einem multifunktionalen Veranstaltungs- und Gemeinschaftszentrum,
- attraktiven öffentlichen Freiräumen und Aufenthaltsflächen,
- Gastronomie- und Nahversorgungsangeboten,
- Freizeit- und Bewegungsflächen für Kinder, Jugendliche und Senioren,
- einer Verbesserung der Verkehrs- und Mobilitätssituation sowie
- einer nachhaltigen und qualitätsvollen Ortskernentwicklung.

Um auf Grundlage dieser Ergebnisse eine funktionale und wirtschaftlich umsetzbare Gesamtlösung für das Ortszentrum zu erhalten, wird vorgeschlagen, einen Architektenwettbewerb durchzuführen. Dieser soll die planerischen Grundlagen für die weitere Entwicklung des Projekts „Ort der Generationen“ schaffen und mehrere Lösungsansätze vergleichbar machen.

Im Anschluss verliest Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird grundsätzlich beschlossen, die Entwicklung des Projekts ‚Ort der Generationen‘ im Bereich des Ortszentrums Wernberg weiterzuverfolgen und zur Erlangung qualitätsvoller Planungsgrundlagen einen Architektenwettbewerb für die Entwicklung des Projekts ‚Ort der Generationen‘ durchzuführen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

11	Abfallwirtschaftsverband Villach: Anteilige Kostenübernahme zum Schließungsprojekt Deponie Müllnern
----	---

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Für die Deponie Müllnern besteht eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Nachsorgepflicht, welche auf Basis des Schließungsbescheids des Landes umzusetzen ist. Die geschätzte Gesamtinvestitionssumme für dieses Schließungsprojekt beläuft sich laut Kostenschätzung auf € 4,5 Mio. Dem liegt ein einstimmiger Beschluss der

Verbandsratssitzung vom 04.05.2026 zu Grunde. Finanziert werden soll das Projekt durch eine Darlehensaufnahme von max. € 4 Mio. und durch Auflösung der vorhandenen Rücklagen der Mitgliedsgemeinden des AWW Villach.

Mitgliedsgemeinden des AWW Villach haben einerseits die Möglichkeit, einen einmaligen Investitionskostenzuschuss zu leisten; gleichzeitig fallen keine künftigen Zins- und Tilgungslasten für sie an.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sie ihren Anteil im Wege des vom Verband aufgenommenen Darlehens finanzieren. Gemäß den Verbandsanteilen zum Stand 2026 werden halbjährlich Annuitäten vorgeschrieben und sind im Voranschlag zu berücksichtigen. Das Darlehen, bei dem die Hypo Tirol Bank AG als Bestbieter hervorging, bietet für € 3,6 Mio. einen Fixzinssatz von 3,62 % und für € 400.000,00 einen variablen Zinssatz auf Basis des 6-Monats-Euribors zzgl. 0,39 % mit je einer Laufzeit von 25 Jahren an.

Hingewiesen wird noch darauf, dass gemäß § 51 K-AWO die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die vom AWW eingegangenen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand haften. Das Vorgehen zur Finanzierung wurde vom AWW Villach mit der Aufsichtsbehörde bereits abgestimmt.

Bei den Überlegungen, ob die Gemeinde Wernberg eine Einmalzahlung leisten oder über die Teilnahme am Darlehen finanzieren soll, ist noch zu berücksichtigen:

Nach Rücksprache mit dem Revisor liegt der höchstmögliche Finanzierungssaldo der Gemeinde Wernberg gemäß Anlage 5b (Vor- bzw. Nachtragsvoranschlag) bei rd. € -732.000,00. Dieser Wert entspricht dem auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Wernberg umgelegten Maastricht-Zielwert, der sich aus dem für Kärnten festgelegten Gesamtzielwert von € 74,16 Mio. ergibt. Gemäß dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 beträgt der aktuelle Maastricht-Saldo der Gemeinde Wernberg rd. € -459.000,00 und liegt somit deutlich unter diesem Wert. Für mögliche Konsequenzen ist lediglich relevant, ob der Zielwert überschritten wird oder nicht.

Im Hinblick auf den geplanten Überschuss im Müllhaushalt, wird eine einmalige Zahlung an den Abfallwirtschaftsverband Villach auch in Abstimmung mit dem Revisor der Gemeinde Wernberg empfohlen. Ausschlaggebend hierfür sind die günstigeren Finanzierungskonditionen des bestehenden Kontokorrentkredits (2,784 % p. a.) gegenüber dem vorgesehenen Darlehen des Abfallwirtschaftsverbandes Villach (3,62 % p. a.) sowie der aktuell positive Kontostand bei der Raiffeisenbank Wernberg in Höhe von rund € 606.000,00. Die Einmalzahlung kann aus dem für das Jahr 2026 erwarteten operativen Überschuss des Gebührenhaushaltes für die Abfall- und Müllbeseitigung finanziert werden, wodurch sich dieser zwar nahezu vollständig reduziert, gleichzeitig jedoch keine laufenden jährlichen Verpflichtungen aus einer Darlehensbeteiligung entstehen.

Im Anschluss verliest Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Es wird beschlossen, den Anteil der Gemeinde Wernberg in Höhe von € 135.637,21 am Schließungsprojekt Deponie Müllnern des Abfallwirtschaftsverbandes Villach als Einmalzahlung aus dem Gebührenhaushalt für die Abfall- und Müllbeseitigung zu leisten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

12	Kassenprüfungsbericht 02.06.2026
----	----------------------------------

Gemeinderätin Alexandra Mitterböck, MA (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 02.06.2026 durch Verlesen zur Kenntnis.

13	1. Nachtragsvoranschlag 2026
----	------------------------------

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) verlässt um 19:56 Uhr die Sitzung und nimmt ab 19:59 Uhr wieder daran teil.

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) gibt einen zusammenfassenden Überblick über den 1. Nachtragsvoranschlag 2026. Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA präsentiert dann die wesentlichen Eckdaten:

Erläuterungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wird festgehalten, dass insbesondere laufende Investitionsvorhaben sowie Kostenverschiebungen aus Vorjahren budgetär berücksichtigt wurden. Darüber hinaus erfolgten Anpassungen einzelner Budgetansätze auf Grundlage der aktuellen Entwicklungen und Budgetprognosen. Ebenso wurden die Endabrechnung der Landesumlagen, die Fortschreibung der Personalkosten entsprechend der tatsächlichen Personalentwicklung sowie die Korrektur der Rücklagendarstellung gemäß den Vorgaben der Gemeindeaufsicht berücksichtigt.

Die Gemeinde setzt die begonnenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent fort. Investitionen werden weiterhin nach ihrer Dringlichkeit priorisiert und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umgesetzt. Dabei wird auf eine möglichst hohe Finanzierung durch Förderungen, Bedarfszuweisungen und sonstige Drittmittel Bedacht genommen.

Gesamtdarstellung

Gegenüber dem Voranschlag 2026 verschlechtert sich das Nettoergebnis (SA0) um rund € 332 Tsd. und beträgt nunmehr rund –€ 179 Tausend. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) reduziert sich um rund € 87 Tsd. auf rund € 348 Tausend. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2) verschlechtert sich aufgrund der zusätzlich berücksichtigten Investitionsmaßnahmen und aktualisierten Projektstände um rund € 520 Tsd. auf rund –€ 739 Tausend. Insgesamt verschlechtert sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) um rund € 573 Tsd. auf rund –€ 521 Tausend.

Kernhaushalt

Für den Kernhaushalt ergibt sich eine disponible hoheitliche Finanzspitze von rund –€ 283 Tsd. Nach Berücksichtigung unbedeckter Investitionen sowie Projektzuführungen wird ein Ergebnis von rund –€ 422 Tsd. erwartet, was einer Verschlechterung von rund € 153 Tsd. gegenüber dem Voranschlag entspricht.

Die Analyse zeigt, dass die Tilgungsverpflichtungen des Kernhaushaltes nicht mehr vollständig aus den operativen Einnahmen finanziert werden können. Zusätzlich belasten nicht vollständig bedeckte Investitionen die Liquidität, wodurch die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinde weiterhin eingeschränkt bleiben.

Wasserversorgung

Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung entwickelt sich im operativen Bereich weiterhin positiv. Die laufenden Aufwendungen können durch die Gebühreneinnahmen gedeckt

werden; der Ergebnishaushalt (SA0) verbessert sich auf rund € 313 Tsd., der operative Geldfluss (SA1) auf rund € 410 Tsd.

Im investiven Bereich wurden insbesondere der Bauabschnitt 14, die Sanierung der Ragainer Straße, die Fortführung des Leitungskatasters BA 10 sowie die Schlussabrechnung der Terlacher Straße berücksichtigt. Die Finanzierung wurde an den aktuellen Projektstand angepasst; insbesondere wurde das K-WWF-Darlehen für den Bauabschnitt 11 berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich im Finanzierungshaushalt (SA5) ein Abgang von rund € 96 Tsd., wobei kumuliert weiterhin ein geplanter Überschuss von rund € 4 Tsd. verbleibt.

Abfall- und Müllbeseitigung

Im Gebührenhaushalt Abfall verschlechtert sich der Ergebnishaushalt (SA0) auf rund –€ 18 Tsd., während sich der operative Geldfluss (SA1) auf rund € 132 Tsd. verbessert. Die laufenden Auszahlungen können weiterhin durch die laufenden Einzahlungen gedeckt werden.

Im investiven Bereich wurde insbesondere ein einmaliger Finanzierungsbeitrag an den Abfallwirtschaftsverband Villach für die Deponie Müllnern berücksichtigt. Dadurch ergibt sich im Finanzierungshaushalt (SA5) ein Abgang von rund € 4 Tsd.; der kumulierte Abgang erhöht sich auf planmäßig rund € 136 Tsd.

Ausblick

Abschließend wurde auf die weiterhin angespannte Liquiditätssituation hingewiesen. Ausgehend von liquiden Mitteln (Gemäß Vermögensrechnung Bankbestände, Zahlungsmittelreserven und Barsicherstellungen) von rund € 314 Tsd. zum Rechnungsabschluss 2025 wird eine laufende Beobachtung der Liquiditätsentwicklung erforderlich sein. Investitionen sind weiterhin streng zu priorisieren und unter größtmöglicher Nutzung von Förderungen und Bedarfszuweisungen umzusetzen. Nach der aktuellen Mittelfristplanung ist kurzfristig keine wesentliche Entlastung der Haushaltslage zu erwarten; Verbesserungen in der Finanzierungstätigkeit werden erst ab dem Jahr 2028 durch auslaufende Darlehen erwartet.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) sagt in seiner Wortmeldung, dass sich die Gemeinden seit mittlerweile sechs Jahren in einer finanziell schwierigen und nachteiligen Situation befinden. Die Gemeinde habe in diesem Zeitraum zahlreiche Optimierungsmaßnahmen umgesetzt, deren positive Auswirkungen jedoch durch laufend hinzukommende finanzielle Belastungen seitens des Landes und des Bundes wieder zunichte gemacht werden. Dadurch sei eine verlässliche Planung und Umsetzung von Investitionen erheblich erschwert, da deren Finanzierung nicht ausreichend sichergestellt werden könne.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stimmt den Ausführungen zu und hält fest, dass die Gemeinde auf die Höhe der Landesumlagen, insbesondere jener für die KABEG, keinen Einfluss habe. Sie betont, dass hier Veränderungen erforderlich seien, da sich andernfalls die kommunale Infrastruktur aufgrund der angespannten finanziellen Situation laufend weiter verschlechtern werde.

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) führt aus, dass die Gemeinden weder auf die Verteilung der Ertragsanteile durch den Bund noch auf die Höhe der Landesumlagen Einfluss hätten. Als Möglichkeit zur Verbesserung der finanziellen Situation verweist er auf verstärkte Betriebsansiedlungen und das erfolgreiche Wernberger Modell, das zusätzliche Kommunalsteuereinnahmen bringe.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) hält fest, dass Betriebsansiedlungen allein die finanzielle Situation der Gemeinde nicht wesentlich verbessern würden. Aufgrund der begrenzten Flächenreserven seien weitere Ansiedlungen sorgfältig abzuwägen. Darüber hinaus verweist sie auf die Notwendigkeit einer Reform der Grundsteuer.

Im Anschluss verliest Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) den dazu vorliegenden und von allen im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen unterfertigten Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der im Entwurf vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

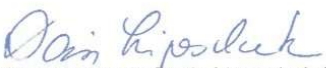
Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr und Schriftführer Peter Kowal verlassen um 20:09 Uhr die Sitzung.

In nicht öffentlicher Sitzung:

14	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Thomas Dirr und Schriftführer Peter Kowal nehmen ab 20:15 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 20:16 Uhr die Sitzung.


Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)


Gemeinderat Christian Müllner (FPÖ)


Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig




Schriftführer Peter Kowal

Bildbeschreibung: Unterschriften von Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ), Gemeinderat Christian Müllner (FPÖ), Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) und Schriftführer Peter Kowal